

TESTUNG (§ 28b Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 Nummer 2 IfSG, § 3 Abs. 2 COV KH/P)

Bei Besuchen in Pflegeheimen ist zu unterscheiden zwischen *immunisierten* (geimpften/genesenen) und *nicht-immunisierten* Besuchern:

Der Zutritt von ***immunisierten Besuchern*** zu Pflegeheimen ist nur mit einem vorherigen negativen Antigentest oder PCR-Test gestattet. Der Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 48 Stunden alt sein.

- Asymptomatische und immunisierte *Kinder* bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr unterliegen nicht der Testpflicht; sie gelten als getestete Personen im Sinne der SchAusnahmV.7
- Für Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines *Notfalleinsatzes* (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus *anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnern* nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Handwerker), gilt die Testpflicht nicht, § 28b Abs. 2 Satz 6 IfSG.
- Für Besucher, die *als medizinisches Personal* die Bewohner aufsuchen und geimpft sind, kann die Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. D.h. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen und anderes medizinisches Personal können sich, sofern sie geimpft sind, selbst per Antigen-Test z.B. in der Praxis vor jedem Besuch testen. Die negative Testung ist gegenüber dem Pflegeheim unter Nachweis der Impfung glaubhaft zu versichern.

Der Zutritt von ***nicht-immunisierten Besuchern*** zu Pflegeheimen ist nur mit einem vorherigen negativen Antigentest oder PCR-Test gestattet. Der Antigen-Schnelltest darf maximal 6 Stunden alt sein; ein PCR-Test darf maximal 24 Stunden alt sein.

- Der Testpflicht unterliegen auch nicht-immunisierte *Kinder* bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres.
- Die Einrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Besuchern eine Testung in der Einrichtung verlangen (anstelle der Vorlage eines Testnachweise von einer Teststelle oder aus der Arbeitgebertestung), wenn sie eine solche während der allgemein geltenden Zeitfenster für Besuche anbieten.
- Für Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines *Notfalleinsatzes* (Ärzte, Rettungskräfte, Feuerwehr) oder aus *anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern* nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten (z.B. Handwerker), gilt die Testpflicht nicht, § 28b Abs. 2 Satz 6 IfSG.

Selbstverständlich bieten wir Ihnen wie bisher auch an, sich von uns zu folgenden Zeiten testen zu lassen:

Von Montag bis Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr
und

Samstag und Sonntag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Wenn an den Wochenenden keine Testung durch die Einrichtung möglich ist,
benötigen Sie leider einen Testnachweis durch eine externe Teststelle.